

Statuten des Vereins

Bildung zu Hause – Kanton Bern

Bzh Bern

Rechtsform und Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen „**Bildung zu Hause - Kanton Bern**“ („**BzH Bern**“) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG).
- Art. 2** Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

Zweck

- Art. 3** Der Verein setzt sich für Vielfalt, Bildungswahlfreiheit und Unterrichtsfreiheit im Bildungswesen ein.
- Art. 4** Alle Eltern sollen diejenige staatliche oder nichtstaatliche Schulform wählen können, die ihnen und ihren Kindern am besten entspricht.
- Art. 5** Der Verein setzt sich dafür ein, dass die gesetzlichen Auflagen auf ein nötiges Minimum beschränkt bleiben.
- Art. 6** Der Verein unterstützt und vernetzt Eltern, die in Eigenverantwortung die Erziehung und Bildung ihrer Kinder selber übernehmen wollen.
- Art. 7** Die Eltern entscheiden selber über die Art und Weise der Bildungsform.
- Art. 8** Der Verein vertritt diese alternative Bildungsform unter dem Begriff „Homeschooling“ / „Häuslicher Unterricht“ aktiv nach aussen.
- Art. 9** Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel, Haftung, Organisation und Vereinsjahr

- Art. 10** Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Vorstand, Revisionsstelle
- Art. 11** Die Mittel des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, sowie Erträge aus eigenen Veranstaltungen.
- Art. 12** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter dem Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung der Mitglieder.
- Art. 13** Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder

- Art. 14** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen will.
- Art. 15** Im Auftrag der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern.
- Art. 16** Wer Mitglied des Vereins ist, ist automatisch Mitglied des Vereins **Bildung zu Hause Schweiz**.
- Art. 17** Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen.
- Art. 18** Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag schuldig bleibt, verliert nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung seine Mitgliedschaft.
- Art. 19** Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge gehören bei Austritt jeglicher Art dem Verein.
- Art. 20** Wenn das Verhalten eines Mitglieds nicht mehr dem Zweck des Vereins entspricht, entscheidet der Vorstand über dessen Ausschluss aus dem Verein.

Gönner

- Art. 21** Gönner können all jene werden, welche die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen wollen.
- Art. 22** Gönner haben kein Stimmrecht.
- Art. 23** Gönner werden nicht automatisch Mitglied vom Verein **Bildung zu Hause Schweiz**.
- Art. 24** Austritt und Ausschluss von Gönnern wird analog zu den aktiven Mitgliedern abgewickelt.

Ehrenmitglieder

- Art. 25** Ehrenmitglieder sind Personen mit speziellem Verdienst zum Wohl des Vereinszwecks.
- Art. 26** Die Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und sind vom Bezahlen des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 27** Ehrenmitglieder werden in der Regel vom Vorstand ernannt.

Mitgliederversammlung

- Art. 28** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Art. 29** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Monat Januar oder Februar statt, damit Anträge an den Verein **Bildung zu Hause Schweiz** fristgerecht zu dessen Mitgliederversammlung eingereicht werden können.
- Art. 30** Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Art. 31** Mitgliederanträge für die Mitgliederversammlung sind bis zum 1. Januar schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Art. 32** Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer zehntägigen Anzeigefrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt.
- Art. 33** Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
- a) Genehmigung der Traktandenliste
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
 - e) Abnahme des Berichtes über Mitglieder Mutationen inklusive Rekursrecht bei Ausschlüssen
 - f) Bewilligung des Budgets und Festlegen des Mitgliederbeitrags
 - g) Entlastung der Organe
 - h) Wahl des Vorstandes
 - i) Wahl der Revisionsstelle
 - j) Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - k) Statutenänderungen
 - l) Entscheid über Anträge des Vorstandes
 - m) Entscheid über Anträge der Mitglieder
 - n) Auflösung oder Fusion des Vereins
- Art. 34** Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Art. 35** Sie wird vom Präsidium geleitet.
- Art. 36** Es muss zumindest ein Beschlussprotokoll geführt werden.
- Art. 37** Jedes Mitglied verfügt über eine persönlich abzugebende Stimme.
- Art. 38** Die Präsidentin, der Präsident hat den Stichtscheid.

Vorstand

- Art. 39** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wird anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.
- Art. 40** Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- Art. 41** Er führt die laufenden Geschäfte, regelt die Zeichnungsberechtigung, verfolgt die Vereinsziele und vertritt den Verein gegen aussen.
- Art. 42** Die Präsidentin, der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, zu der sie/er einberuft.
- Art. 43** Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- Art. 44** Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein.
- Art. 45** Die Präsidentin, der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 46** Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Revisionsstelle

- Art. 47** Die Revisionsstelle besteht aus mindesten einer vom Vorstand unabhängigen, natürlichen oder juristischen Person.
- Art. 48** Sie erstellt zu Handen der Mitgliederversammlung jährlich einen Revisionsbericht für die Vereinsbuchhaltung.
- Art. 49** Die Revisionsstelle kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Haftung

- Art. 50** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen (ZGB Art. 75a).

Auflösung

- Art. 51** Die Mitgliederversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins.
- Art. 52** Der Liquidationserlös kommt einer von der Mitgliederversammlung bestimmten, dem Verein nahestehenden gemeinnützigen Institution zu.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 17. April 2019 in Bern angenommen.
Im Namen des Vereins

Die Präsidentin
Frau Thirza Schneider

Der Kassier
Herr Werner Gerritsen